

## Werk

**Titel:** Vermischtes

**Ort:** Berlin

**Jahr:** 1904

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273\\_0006|log46](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log46)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

bestimmung eines Bauwerkes eng verknüpft sind; sie beweisen auch, wie notwendig es ist, bei allen Aufgaben der Denkmalpflege den wahren sachlichen Interessen eines pflegebedürftigen Bauwerkes nach jeder Seite hin gebührend Rechnung zu tragen. Schon bei der Aufstellung eines bezüglichen Arbeitsprogramms wird eine Abgrenzung und ein Ausgleich berechtigter Forderungen nach Möglichkeit anzustreben sein, sollen unsere Baudenkmäler nicht unsicheren Beschlüssen überliefert, in der einen oder andern Richtung ihres hohen

Wertes beraubt, oder in ihrem Bestande gefährdet werden. Innerhalb klar abgesteckter Grenzen muß sich die Aufgabe bewegen, welche die sachgemäße Erhaltung oder Fortbildung eines geschichtlichen Kunstwerkes bezweckt. Die Lösung einer solchen Aufgabe kann und darf nur eine künstlerische sein. Und dazu bedürfen wir einer in jeder Hinsicht der Aufgabe gewachsenen Künstlerschaft, welche in treuer, liebevoller Arbeit dem geschichtlichen Vorbild tüchtiger Meister folgt und nachstrebt. Arntz.

## Vermischtes.

**Den Schutz von Altertumsfunden bei der Garnisonbauverwaltung** verlangen die für Garnisonbauten vorgeschriebenen allgemeinen Vertragsbedingungen, wo es heißt: Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers usw. Altertümer (Stein- und Erd-Denkmäler, Gräberfelder, Reihengräber, Urnen-Friedhöfe, Wenden-Kirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedlungs-Plätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen- und Tongefäße, Steine, Waffen und Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein u. a. Stoffen usw. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgegraben werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu tun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bzw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

**Die Versuchsanstalt und Auskunftsstelle für Maltechnik an der Königlich-Technischen Hochschule in München** macht auf Antrag u. a. auch Vorschläge zur Wiederherstellung von verdorbenen Gemälden (vgl. Zentralbl. d. Bauverw. Nr. 40 d. J., S. 259 und den Jahresbericht für 1902 bis 1903 der Technischen Hochschule in München, S. 18).

**Die Anbringung von Glasgemälden in Kirchen späterer Stilrichtungen** behandelt ein Gutachten des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmäler und Altertümer Bayerns, das nebst einem einführenden Erlaß des bayerischen Kultusministeriums in Nr. 9 des Ministerialblatts für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern vom 9. April 1904 abgedruckt ist. In dem Gutachten wird im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Bei der Herstellung von Kirchengebäuden und Kirchengestaltungen aus früheren Jahrhunderten richtet sich der höchst anerkennenswerte Stifter-sinn der Gemeindeangehörigen in der wohlmeinenden Absicht, zur Verschönerung des Gotteshauses beizutragen, sehr häufig auf die Ausschmückung der Fenster durch Glasgemälde. Nicht immer findet dabei eine sachgemäße Erwägung statt, ob dieser Schmuck mit der wieder zur Geltung und zu erneuter Wirkung zu bringenden künstlerischen Eigenart der Architektur und der übrigen inneren Ausstattung des Raumes im Einklang steht. Es wird nicht genügend beachtet, daß die Glasmalerei nach ihrer Ausbildung und Anwendung eine mittelalterliche Kunstgattung ist, welche schon während der Renaissance außer Gebrauch gesetzt wurde und dem Barock, Rokoko und Empire völlig fremd war. Wenn nun in Kirchen, die mit ihrer Architektur oder doch mit ihrer inneren Ausschmückung und Einrichtung diesen letzteren Stilrichtungen angehören, die Fenster mit Glasgemälden ausgestattet werden, so tritt ein fremdartiges Element hinzu, welches die Harmonie des Ganzen empfindlich stört und die Wirkung der einzelnen Ausstattungsteile abschwächt und beeinträchtigt. Die Technik der Glasmalerei ging in der Renaissancezeit, als neue Stilgrundsätze mit großem Lichtbedürfnis zur Herrschaft gelangten, verloren. Der Barock und das Rokoko bei immer reicherer Anwendung von Stuck in lichter Tönung, auch mit Vergoldung, bei immer größerer Ausdehnung der Deckenmalerei in dekorativer Gesamthaltung, bei zunehmender Betonung der Unterschiede und eigentümlichen Farbenwirkung des Materials an den Einrichtungsgegenständen steigerte noch dieses Lichtbedürfnis, dem die Glasmalerei nur hinderlich im Wege stand. In den reich ausgestatteten Kirchen des 17. und 18. Jahrhunderts dienen die Fenster lediglich der Lichtzufuhr. Glasgemälde würden den Blick von den übrigen bedeutsameren Teilen der Ausstattung ablenken und es würde Unruhe in das Gesamtbild getragen und seine schöne Wirkung zerstört werden.

Soll die Denkmalpflege auch in bezug auf die späteren Stilrichtungen ihr Ziel, die Erhaltung oder Wiederherstellung des eigenartigen Kunstcharakters der alten Denkmäler erreichen, so hat sie der durch die Kunstdenkmäler selbst bezeugten Geschmacksrichtung sorgfältig Rechnung zu tragen, weil diese die Grundbedingung der künstlerischen Absicht und Wirkung bildet. Es erscheint daher wünschenswert und sollte zur Richtschnur dienen, daß bei der Herstellung oder der Verneuerung des Schmuckes von Kirchenräumen aus den Zeiten der Hochrenaissance, des Barock, Rokoko und Empire

in allen Fällen, wo es sich um kennzeichnende und künstlerisch beachtenswerte Leistungen handelt, die Zutat von Glasmalereien und sogenannten Kunstverglasungen unterlassen wird. Bei künstlerisch weniger bedeutenden Kirchengestaltungen dieser Stilrichtungen soll zwar die Anbringung von Glasmalereien nicht ausgeschlossen sein, sie soll aber auf ein sorgfältig erwogenes Maß beschränkt werden.

**Zur Erhaltung der kirchlichen Kunstdenkmäler und Altertümer** hat der Bischof von Augsburg unterm 15. März d. J. einen beachtenswerten Erlaß herausgegeben, worin den Kirchengestaltungen die Sorge für die gute Instandhaltung des Kirchengebäudes und seines Inhaltes zur heiligsten Pflicht gemacht wird. Wenigstens einmal im Jahre soll die Kirche unter Zuziehung eines Technikers besichtigt werden. Auf die Beschaffenheit des Daches und Dachraumes ist besonders zu achten. Bei Erneuerung der Dachdeckung soll neben Dauerhaftigkeit auch auf die Schönheit des Materials Rücksicht genommen werden. Zinkblech, verzinktes und verbleites Eisenblech, Wellblech oder Blechrauten und schwarzlackierte Ziegel sind zu vermeiden. Rote Ziegeldächer, am besten von Hohlziegeln, sind wegen der eigenen Licht- und Schattwirkung zu bevorzugen. Die zur Eigenart des Gebäudes in Beziehung stehende Dachneigung und die die Kirchtürme der bayerischen Hochebene kennzeichnenden Satteldächer sollen nicht ohne dringende Not verändert werden. Auch die mannigfach geschweiften Turmhauben sind als örtliche Wahrzeichen zu belassen und gegebenenfalls in gleicher Form zu erneuern. An die Ausmalung des Kircheninnern soll erst gedacht werden, wenn die Möglichkeit der Entfeuchtung durch Abgraben des äußeren Erdreichs, rasche Ableitung des Dachwassers, Lüftung usw. gegeben ist. Bei Wiederherstellung und Vergrößerung von Kirchen soll die geschichtliche Erscheinung der alten Teile tunlichst erhalten bleiben. Der alte Bodenbelag soll nicht ohne dringende Notwendigkeit entfernt, sondern entsprechend ausgebessert werden. Bei Neupflasterung sind sogenannte Mettlacher- oder ähnliche Platten zu vermeiden. Die Bestimmungen für die Ausführung neuer Glasgemälde entsprechen den vorstehend mitgeteilten Vorschriften des Generalkonservatoriums in München. Auf die Erhaltung und richtige Reinigung, Herstellung usw. der alten inneren Einrichtung, Ausstattung, Geräte wird großer Wert gelegt. Bei Neuvergoldung oder -versilberung soll mit aller Sorgfalt verfahren werden. Die Feuervergoldung verdient vor der galvanischen den Vorzug. Abgetrennte alte Kunststückereien, Spitzen, Borten und Gewebe verlieren durch Neuverwendung ihren geschichtlichen Wert. Die hier nur auszugsweise wiedergegebenen lobenswerten Bestimmungen bezwecken, daß alles, was an künstlerischem Werte der fromme Sinn der Vorfahren den Gotteshäusern zugewandt hat, mit gebührender Sorgfalt und Liebe bewahrt und der Nachwelt überliefert wird.

**Zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmäler in Stuttgart** sind ernannt: die Professoren Dr. Weizsäcker an der Technischen Hochschule und Dr. Pfeiffer am Eberhard Ludwigs-Gymnasium sowie der Kunstmaler Max Bach in Stuttgart.

Ferner ist zum Mitglied des zur Beratung des württembergischen Konservators der vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmäler hauptsächlich in Restaurationssachen eingesetzten Sachverständigenausschusses der Direktor der Akademie der bildenden Künste Professor Haug in Stuttgart ernannt worden.

**Verein für Denkmalpflege in Lüneburg** ist eine Vereinigung benannt worden, über dessen Gründung in Nr. 2, Jahrg. 1904 d. Bl. berichtet wurde. Nach § 1 der Satzungen verfolgt der Verein den Zweck, darauf hinzuwirken, daß die in der Stadt Lüneburg befindlichen, in künstlerischer, geschichtlicher und malerischer Beziehung bemerkenswerten Bauwerke und deren Ausstattungsgegenstände erhalten und — soweit erforderlich — in entsprechender Weise hergestellt werden; andererseits, daß, wenn eine Erhaltung im ganzen nicht möglich ist, eine Erhaltung bemerkenswerter Einzelheiten durch Wiederverwendung bei geeigneten Bauten oder durch Aufbewahrung der Gegenstände im Museum eintritt. Der Verein erhebt einen Mindestbeitrag von 1 Mark für das Jahr von seinen Mitgliedern.

**Von dem Bauernhauswerke** ist kürzlich die neunte und somit vorletzte Lieferung der deutschen Abteilung erschienen. Wir verweisen auf unsere früheren Besprechungen (1903, S. 48 d. Bl.) und

geben kurz den Inhalt des vorliegenden Heftes an. Neben zwei Lichtdrucktafeln (Bauern- und Fischerhäuser von Hiddensee und niederbayerische Bauernhöfe aus dem Bezirksamt Limbach) mit je vier Abbildungen nach photographischen Aufnahmen enthält die neue Lieferung zehn Tafeln mit ungemein reichem Inhalt an zeichnerischen Aufnahmen von Grundrissen, Ansichten, Schnitten und Einzelheiten. Von den zahlreichen Arten der Bauernhäuser in Schleswig-Holstein ist auf vier Tafeln eine allerdings lange nicht erschöpfende Auswahl getroffen, durch die man einen Begriff bekommt von der hohen Stufe des bäuerlichen Kunsthandwerks der meerumschlungene Provinzen im Innern und Äußern des Hauses, bei Stein- und Fachwerk, bei gemischter Bauweise, Möbel und Hausrat. Ähnliches gilt für zwei Tafeln mit Bauernhäusern aus Westfalen. Bemerkenswerte Arten mit alter überblatteter Holzkonstruktion werden durch zwei Bauernhäuser aus Schlesien gezeigt. Die Wohnräume liegen hier in einem Obergeschoß über den Ställen und der Küche. Zwei Tafeln aus Pommern bringen zahlreiche Arten von Bauern-, Fischer- und Kossätenhäusern, teilweise als niedersächsische Einhäuser, als Doppelhäuser, sowie als um einen Hof gruppierte Einzelhäuser. Aus Posen wird eine ganz in Holz ausgeführte Blockhausanlage mit deutschem mächtigen Holzfachwerkschornstein im Wohnhause wiedergegeben. Das erst aus dem Jahre 1835 stammende Gehöft zeigt in Bauart und Zierweise sehr alte handwerkliche Überlieferung. Das vorliegende Heft legt von dem hohen Wert des Bauernhauswerkes wiederum ein beredtes Zeugnis ab.

**Kunstdenkmäler der Schweiz.** Die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, deren bisherige Veröffentlichungen nur für den Kreis ihrer Mitglieder berechnet waren, gibt seit drei Jahren eine Reihe von Einzelschriften hervorragender Kunstdenkmäler des Landes heraus; diese Veröffentlichungen, von denen bis jetzt drei Hefte vorliegen,<sup>1)</sup> enthalten photographische und zeichnerische Aufnahmen größeren Formats (43 : 33 cm) nebst Farbentafeln mit ausführlichem, beschreibendem Text. Die Reihe eröffnet eine Arbeit des Nestors der Schweizer Kunstwissenschaft, Prof. Rudolf Rahn, über die Glasmalereien im Chorfenster der Kirche in Oberkirch bei Frauenfeld (Thurgau), daran schließt eine Studie von Prof. Joseph Zemp, dem Vorsitzenden der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, über den Laufbrunnen am Weinmarkt in Luzern, eines jener zahlreichen Werke der Zierplastik aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Der Brunnen, in Form eines gotischen Spitzturmes, ist um 1490 von Konrad Lux aus Basel errichtet, doch ist von dem Werke nur der mittlere Teil mit sechs geharnischten Figuren alt, eine Darstellung, zu der die alljährlichen festlichen Umzüge in Waffenrüstung den Gedanken gegeben haben. Das achteckige Becken ist im 16. Jahrhundert entstanden, die jetzige Pyramidenspitze eine Leistung gotischen Stils aus dem 18. Jahrhundert.

Im zweiten Heft veröffentlicht R. Rahn einen wertvollen Rest profaner Wandmalereien des Mittelalters aus dem Schlosse Maienfeld (Graubünden). Die Wandbilder befinden sich im alten Burgturme und verteilen sich auf die beiden Fenstermischen und die angrenzenden Wandflächen des südlichen Gemaches im vierten Stock. Sie stellen Vorgänge aus dem Leben, wie Weinlese und die Folgen des Weingenußes, daneben ritterliche Taten, so die Kämpfe Thidreks (Dietrichs) mit Ecca und Fasold, und die Geschichte Sinons dar. Ihre Fortsetzung werden diese Darstellungen auf den herausgehobenen Zwischenwänden des Turmgeschosses gefunden haben. Da die mangelhaft erhaltenen Wandbilder nur in Umrißzeichnungen wiedergegeben sind, ist eine genaue Beschreibung der Farben dem Text beigelegt. Reste von marmorierten Quadermustern, so bezeichnend für jene Zeit (um 1300), haben sich an einer anderen Wand gefunden und sind farbig dargestellt. Sehr verwischt und daher schwer zu deuten sind Reste von Wandmalereien des 15. Jahrhunderts im Schlosse Sargans (St. Gallen). — Wandmalereien dieser Art, namentlich mit Vorgängen aus Geschichte und Ritterdichtung, sind zumal in den Alpenländern nicht selten, und es wäre ein verdienstliches Unternehmen, diese Darstellungskreise, wie etwa die wichtigsten Typen der kirchlichen Malerei, einmal zusammenfassend zu behandeln.

Das dritte Heft bringt Aufnahmen des romanischen Südportals der Stiftskirche in St. Ursanne von Albert Naef nebst ausführlichen Erläuterungen.<sup>2)</sup> Das Portal ist ein dreifach abgetrepptes Rundbogentor, enthält Säulen mit Figurenkapitellen, im Bogenfelde die Darstellung Christi zwischen Petrus, Paulus und Engeln, seitlich von

<sup>1)</sup> Mitteilungen der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. Neue Folge, Heft I bis III. Genf 1901 bis 1903. A. Eggmann u. Ko.

<sup>2)</sup> Das Portal ist außerdem eingehend behandelt von Arthur Lindner in: Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 17. Die Basler Galluspforte und andere romanische Bildwerke der Schweiz, Straßburg 1899.

Bogenfelde, in zwei Nischen, die Statuen Maria mit dem Kinde und des heiligen Ursicinus, des Schutzheiligen der Kirche. Die Bedeutung des wohl erhaltenen Werkes beruht vornehmlich in seiner zum größten Teile noch nachweisbaren Beinalung, welche sich nicht nur auf die Bildwerke, sondern auch auf die Bauglieder, ja auf die angrenzenden Flächenanteile erstreckt hat. Als Grund wiegt ein lebhaftes Gelb und Rot in zwei Tönen vor, die Figuren sind durchgehends, in den Fleischteilen sowohl wie an den Gewändern, die glatten Profile mit Band- und Rankenmustern bemalt. Daß eine derartige vollfarbige Behandlung des Ganzen in ungebrochenen und lebhaften, auf dem Papier grellen Tönen, keine Ausnahme, vielmehr die Regel gebildet habe, erscheint zweifellos, doch sind Farbenreste an Kirchenportalen nur spärlich erhalten, um so lehrreicher ist es, einmal ein vollständiges, bis in Einzelheiten nachzuprüfendes Beispiel mittelalterlicher Polychromie vor Augen zu haben. Im Stil wie in den Einzelheiten ergeben sich nahe Beziehungen zu der bekannten Baseler Galluspforte, sie lassen sich auch für die Zeitstellung des Portals von St. Ursanne — etwa um 1170 — verwerten.

R. B.

**Über die Bestrebungen zum Schutze der Naturdenkmäler in Österreich** (vgl. hierzu die Mitteilung auf S. 16 d. Jahrg. d. Bl.) erfahren wir weiter, daß der vom österreichischen Kultusministerium eingesetzte Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen gelehrten Gesellschaften und aus hervorragenden Fachleuten, durch Aufrufe gebeten hat, die zu schützenden Naturdenkmäler zu bezeichnen. Das Wiener Fremdenblatt teilt nun eine Anzahl von namhaft gemachten und schutzbedürftigen Denkmälern mit; u. a. in Mähren die Höhlen von Sloup, deren Tropfsteingebilde die der Adelsberger Grotte gleichkommen, ferner die Felsklippen der Juraformation bei Nikolsburg, die Devonschichtungen in einem Steinbruche bei Krügau, die besonders an Versteinerungen reichen Jurakalkfelsen bei Irnesk, der Berg Koloni bei Nautischein, der zufolge seiner geologischen Bildung eine merkwürdige Flora hat usw. In Böhmen kommen u. a. in Betracht der Hans Heiling-Felsen bei Karlsbad und aus Tirol werden die aus Moränenschlamm bestehenden Erdpyramiden bei Bozen angeführt. Überaus reichhaltig ist die Liste der botanischen Merkwürdigkeiten. So wurden aus Niederösterreich eine Reihe von Namen angemeldet, die sich durch Alter, Größe oder Form auszeichnen und deren Volkstümlichkeit durch besondere Bezeichnungen ausgedrückt wird. Von wissenschaftlicher Bedeutung sind außerdem zwei Erscheinungen in der Nähe Wiens und zwar Reste aus der Eiszeit in der Bergalpenflora der Klause bei Mödling, und Tertiärreste in der Aquilonarflora des Kalvarienberges bei Baden, also in aller nächster Nachbarschaft zwei gegensätzliche Erscheinungen, Überreste aus einer wärmeren und aus einer kälteren Zeit als die unsrige.

**Lurlei und Lorelei.** Im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 18 vom 2. März d. J. ist auf S. 116 unter den Sicherheitshäfen am Rhein derjenige an der Lorelei erwähnt. Der hier in Betracht kommende Rheinfelsen heißt aber seit undenklichen Zeiten: Lurlei. Diese feststehende topographische Bezeichnung findet sich auch in den Kartenblättern der Königl. preuß. Landesaufnahme und darf daher wohl als die amtliche angesehen werden. Wenn in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hier und da eine Verquickung dieses rechtsrheinischen Felsmassivs mit der auf dem linksseitigen Ufer spielenden Brentanoschen Ballade versucht worden ist, so mag das für die damalige Zeit entschuldbar erscheinen. Für das heutige Geschlecht muß aber der alte Name dieses Felsens als ein Sprachdenkmal gelten, welches nicht durch eine jüngere Bezeichnung willkürlicher und phantastischer Art verdrängt werden darf. Es ist das auch eine Forderung des „Heimatschutzes“, und der Bund, der sich kürzlich unter letzterer Bezeichnung zusammengetan hat, könnte sich — wie hier beiläufig und ohne Bezug auf den Namen Lurlei bemerkt werden mag — ein weiteres Verdienst um die gute Sache erwerben, wenn er seine Wirksamkeit auch auf die Erhaltung alter Ortsbezeichnungen, insbesondere der bei Stadterweiterungen usw. häufig gefährdeten Flur- und Straßennamen ausdehnen würde.

Wiesbaden.

R. Bonte.

**Inhalt:** Pilger- oder Wallfahrtszeichen auf Glocken. — Grabdenkmäler auf dem Kirchhofe in Prerow (Reg.-Bez. Stralsund). — Zur Wiederherstellung des Aachener Münsters. — Vermischtes: Schutz von Altertumsfunden bei der Garnisonbauverwaltung. — Versuchsanstalt und Auskunftsstelle für Maltechnik an der Königlichen Technischen Hochschule in München. — Anbringung von Glasgemälden in Kirchen späterer Stilrichtungen. — Erhaltung der kirchlichen Kunstdenkmäler und Altertümer in Augsburg. — Ernennung zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmäler in Stuttgart. — Verein für Denkmalpflege in Lüneburg. — Von dem Bauernhauswerke. — Kunstdenkmäler der Schweiz. — Schutz der Naturdenkmäler in Österreich. — Lurlei und Lorelei.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin.  
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin.  
Druck der Buchdruckerei Gebrüder Ernst, Berlin.